

# Gesetzblatt der Freien Hansestadt Bremen

2024	Verkündet am 17. April 2024	Nr. 33
------	-----------------------------	--------

## **Fünfte Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Gewährung von Unterhaltsbeihilfen an Rechtsreferendare**

Vom 12. März 2024

Aufgrund des § 49 Absatz 1 Satz 4 des Bremischen Gesetzes über die Juristen-  
ausbildung und die erste juristische Prüfung vom 20. Mai 2003 (Brem.GBl. S. 251 —  
301-b-5), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. Februar 2023 (Brem.GBl.  
S. 132) neu gefasst worden ist, verordnet der Senat:

### **Artikel 1**

§ 1 der Verordnung über die Gewährung von Unterhaltsbeihilfen an Rechtsrefe-  
rendare vom 26. September 2000 (Brem.GBl. S. 373 — 301-b-6), die zuletzt durch  
die Verordnung vom 7. März 2023 (Brem.GBl. S. 215) geändert worden ist, wird wie  
folgt geändert:

1. Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Weitergehende Leistungen, insbesondere eine jährliche Sonderzuwen-  
dung (Weihnachtsgeld), Urlaubsgeld und vermögenswirksame Leistungen,  
werden nicht gewährt.“

2. Folgender Absatz 4 wird angefügt:

„(4) Der Tarifvertrag über Sonderzahlungen zur Abmilderung der gestiegenen  
Verbraucherpreise (TV Inflationsausgleich) vom 9. Dezember 2023 wird auf die  
Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare mit der Maßgabe angewendet,  
dass die Höhe der Inflationsausgleichs-Einmalzahlung nach § 2 des TV Infla-  
tionsausgleich 1 000 Euro und die Höhe der Inflationsausgleichs-Monatszahl-  
ungen nach § 3 des TV Inflationsausgleich jeweils 50 Euro betragen.“

### **Artikel 2**

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Beschlossen, Bremen, den 12. März 2024

Der Senat